



## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung der Dorferneuerung der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.610	Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung	25.05.2016

+++ Die Richtlinien wurden im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung Siegen zum 01.01.2017 redaktionell angepasst. +++

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Siegen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und gemäß der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung. Die Förderung der Dorferneuerung soll dazu beitragen, die Eigenart der ländlich geprägten Orte zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen zu gestalten. Die Heimatvereine (aktive Personen) der Stadtteile und Dorfgebiete sollen bei der Umsetzung eigener vorgesehener Projekte unterstützt werden.
- 1.2 Zuwendungen werden auch gewährt für die Finanzierung der Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakters in bürgerschaftlicher Mit- und Eigenverantwortung, welches zur Verbesserung der Förderung des Gemeinschafts- und Zusammenlebens von Alt- und Neubürgern beiträgt. Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Stadtteiles/Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und trägt nachhaltig zur Lebensqualität bei. Die Baugestaltung und -entwicklung sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes wird auch durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Bausubstanz bestimmt.
- 1.3 Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Siegen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Fördergegenstand

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind:
- 2.1.1 Erhaltung der ortsbildprägenden Bausubstanz, unter Berücksichtigung der nachhaltigen, dem Bedarf entsprechenden Siedlungsentwicklung und Baugestaltung, der Denkmalpflege und der Pflege der Baukultur.
- Dabei ist der Erhaltung und Nutzung vorhandener, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter und die Berücksichtigung erhaltenswerter Bausubstanz und Gebäuden (z.B. alte Backhäuser, alte Schulen, alte Scheunen und alte Schuppen sowie ehemalige Feuerwehrgerätehäuser usw.) besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- 2.1.2 Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes und der Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen sowie die Grün- und Freiflächengestaltung im Dorf, insbesondere die Gestaltung öffentlicher Freiflächen unter Verwendung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern, die Reduzierung der Versiegelung, die Anwendung von Fassaden- und Dachbegrünungen, die Gestaltung des Ortsrandes durch Obstwiesen und Hecken, die Be-

wahrung der Natursteinmauern sowie die Anlage von Plätzen (Aufenthaltsbereiche) und Wasserflächen (Teiche).

2.2 Eine Kombination mit Mitteln der Denkmalpflege ist zulässig.

2.3 Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können Eigenleistungen erbringen.

Der veranschlagte Zeitaufwand ist entweder durch ein Handwerkerangebot nachzuweisen oder wird in Absprache mit einer Fachabteilung der Verwaltung ermittelt.

Die Brutto-Vergütung pro geleistete Arbeitsstunde richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Anpassung des Mindeststundenentgelts (Vergabe-Mindestentgelt-Verordnung - VgMinVO):

*„Auf Grund des § 4 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17) verordnet das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales:*

*§ 1 Anpassung des Mindeststundenentgelts*

*Das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen wird von 8,62 Euro auf 8,85 Euro angehoben.“*

Für die finanzielle Anrechnung von Eigenleistungen von Vereinen wird der 1,3-fache Satz angenommen. Das entspricht zurzeit rund 11,50 EUR.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach 2.1 sind natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Bei Maßnahmen nach 2.1 werden Stadtteile und Dörfer gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist sowie landschaftsbestimmende Gehöftgruppen und Einzelhöfe mit erhaltenswerter Bausubstanz.

Die städtisch geprägten Stadtteile Siegen-Mitte, Geisweid und Weidenau fallen nicht unter diese Bestimmungen.

4.1.1 Bevorzugt gefördert werden Stadtteile und Dörfer,

- für die eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB oder eine Gestaltungssatzung nach § 86 BauO NRW vorliegt,
- die zur Teilnahme an dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" gemeldet werden.

4.1.2 Die Dorferneuerungsmaßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Belange des Denkmalschutzes, Naturschutz-

zes, Landschaftsschutzes, der Landschaftspläne sind zu wahren. Die Dorferneuerungskonzepte und die Ergebnisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen sind zu beachten.

- 4.1.3 Für die zu fördernde Maßnahme muss, falls erforderlich, eine bauaufsichtliche Genehmigung oder ein positiver Vorbescheid nach § 17 BauO NRW vorliegen.
- 4.1.4 Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernden Gebäude Nutzungsrechte von grundsätzlich 10 Jahren ab Antragsstellung nachweisen.
- 4.2 Zuwendungen zur Projektförderung werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.
  - 4.2.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
  - 4.2.2 Die Stadt Siegen kann im Einzelfall einen vorzeitigen Baubeginn zulassen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der antragstellenden Person/des Vereins und immer unter dem Vorbehalt, dass die politischen Gremien der Maßnahme zustimmen.
  - 4.2.3 Die Förderung der Maßnahmen nach 2.1 setzt voraus, dass sie auf der Grundlage eines Planes unter Anhörung und Beratung der Beteiligten durchgeführt werden. Pläne im Sinne dieser Richtlinie sind Pläne oder Konzepte, die die Stadt Siegen beschlossen bzw. denen sie zugestimmt hat. Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung sind zu beachten.
- 4.3 Zuwendungsempfänger haben mit den Maßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung zu beginnen.
- 4.4 Die Antragsfrist endet am 15. September des jeweiligen Antragsjahres.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

### **5.2.1 Anteilfinanzierung:**

Es gelten die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen" der Stadt Siegen.

### **Förderungsrahmen:**

Für die Maßnahmen nach 2.1 werden höchstens bis zu 10.000 EUR als Zuschuss zur Verfügung gestellt. Sollte eine Maßnahme über diesem Betrag liegen, so kann gemäß einem Finanzierungsplan die Maßnahme auf drei Jahre verteilt gefördert werden. Eine Maßnahme kann mit höchstens 50 % der Gesamtkosten bezuschusst werden.

Die Verteilung des jährlichen Förderbudgets erfolgt nach folgenden Teilbereichen:

- **Einmalig 20.000 EUR:**  
Für **Stadtteile**, die sich im ca. zweijährigen Prozess der **Stadtteilentwicklungsplanung** befinden. Die Fördergelder werden zur Umsetzung der politisch beschlossenen Maßnahmen aus diesem Prozess verwendet. Hier ist eine 100% Förderung möglich.
- **Insgesamt 20.000 EUR:**  
Für Maßnahmen von **Vereinen/Institutionen** gilt ein Fördersatz von 50 % bzw. der Förderhöchstbetrag von 10.000 EUR.
- **Insgesamt 10.000 EUR:**  
Für Maßnahmen von **Privatpersonen** gilt ein Fördersatz von 30 %. Der Förderhöchstbetrag wird auf maximal 3.000 EUR für denkmalgeschützte Gebäude und maximal 2.000 EUR für ortsbildprägende Gebäude festgesetzt.  
Zudem wird die Förderung auf „außenwirksame“ Maßnahmen in traditionell handwerklicher Ausführung beschränkt.
- Sollten in einem oder zwei der o.g. Teilbereiche Restmittel verbleiben, können die anderen Teilbereiche im Bedarfsfall entsprechend aufgestockt werden.
- Sollten sich Stadtteile am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ beteiligen, werden Anträge aus diesen Stadtteilen bevorzugt behandelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewerbung bestehen.

#### 5.2.2 **Bagatellgrenze:**

Die Bagatellgrenze liegt bei 250 EUR, d.h. Zuwendungen unter 250 EUR werden nicht bewilligt.

5.3 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht.

5.3.1 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsetzung abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Zuständig innerhalb der Stadtverwaltung Siegen ist die Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung.

6.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das Gebäudeobjekt mit geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitrahmens von 10 Jahren ab Antragstellung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet wird. Dieses gilt auch, wenn geförderte Objekte vor Ablauf von 10 Jahren wesentlich geändert werden.

6.3 Die Bestimmungen des Gesetzes zur Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl. I S. 2267) sind zu beachten.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

7.1.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags (gemäß Formblatt).

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Übersichtsplan
- Erläuterungsbericht mit Bestandsfotos
- Lageplan Bestand (Gebäude, Bepflanzungen)
- Lageplan Planung (Gebäude, Bepflanzungen)
- Flächenbilanz (mit Angaben über die Befestigungsart vorher|nachher)
- Besitzverhältnisse/Eigentümnachweis
- Einverständniserklärung
- Ausschreibungsergebnisse (drei Vergleichsangebote)
- Ergebnis und Auswertung der Angebote
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Bei Baumaßnahmen sind die nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und den dazu ergangenen Vorschriften zu fertigenden Unterlagen sowie die bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen (Vorbescheide) - soweit bereits vorhanden - beizufügen.

7.1.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Bei jährlich wiederkehrenden Förderungen (bis zu drei Jahre) reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angaben zu eingetretenen Änderungen aus.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- 7.2.1 die genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers;
- 7.2.2 die Art der Förderung und die Höhe der Zuwendung;

- 7.2.3 die Bezeichnung deswendungszwecks muss so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle des Vorhabens dienen kann. Derwendungszweck ist ggf. durch Erläuterungen zu präzisieren.

### 7.3 **Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid schriftlich anerkannt hat oder der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten von über 10.000 EUR erfolgen Auszahlungen - auch abschlagsweise - gegen Nachweis der gezahlten Kosten.

### 7.4 **Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides**

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 48 - 49 a VwVfG).

## 8. **Nachweis der Verwendung**

Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach 6.1 bestimmte Stelle hat von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis gemäß Formblatt zu verlangen. Bei mehrjährigen Maßnahmen sind Zwischenverwendungsnachweise erforderlich.

## 9. **Prüfung des Verwendungsnachweises**

- 9.1 Die Stadt Siegen hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 39 Abs. 3 Satz 2 VwVfG - unverzüglich nach Eingang des Nachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Es ist zu prüfen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

- 9.1.1 Die Beteiligung zusätzlicher fachlich technisch und zuständiger städtischer Abteilungen - bei Zuwendungen für Baumaßnahmen bei der Prüfung des Verwendungsnachweises - richtet sich nach den VV zu § 44 Abs. 1 LHO.

- 9.1.2 Es ist zu prüfen, ob der Nachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und

- 9.1.3 die Zuwendung nach den Angaben im Nachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

- 9.1.4 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) festzuhalten. Feststellungen von nicht wesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 9.1.5 Eine Ausfertigung des geprüften und anerkannten Verwendungsnachweises ist zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

## **10. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P (Anlage 2 zur Nr. 5.1 VV LHO zu § 44 LHO) analog.